Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9700.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück. Vom 2. September 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Beziehung auf §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und die Verordnung vom 22. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 96), was folgt:

§. 1.

Bei der Regierung zu Osnabrück wird eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gebildet.

§. 2.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. September 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden.
Thielen. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1894.

(Nr. 9701.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1894, betreffend den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

Ich bestimme hierdurch, daß auf den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten die Bestimmungen der Verordnung vom 17. v. M. wegen Abänderung der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reiches und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Hela, den 16. September 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Gr. v. Caprivi.
Miquel. Thielen.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ziegenrück bezüglich der zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes im Plothenthale erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 38 S. 171, ausgegeben am 22. September 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. September 1894, durch welchen der Kommanditgesellschaft für den Bau und Betrieb von Kleinbahnen Schneege u. Comp. in Posen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Kleinbahn von Trachenberg nach Sulmierschütz mit Abzweigung nach Prausnitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 39 S. 427, ausgegeben am 28. September 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.